

# Haushaltssicherungskonzept

## der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die Stadt Bad Vilbel hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushaltsplan in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach § 92a Abs. 1 HGO hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung nicht einhält oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden. Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Weiterhin sind gemäß § 101 Abs. 6 HGO rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu § 3 Abs. 3 GemHVO gelingt sichern.

Die Stadt Bad Vilbel erzielt in den Planungsjahren (2021 und 2022) und in allen weiteren Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums (2023 bis 2025) einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen und ordentlichen Ergebnisses gem. § 92 Abs. 5 Nr. HGO.

Der Ausgleich des Finanzhaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 3 Abs. 3 GemHVO gelingt in den Jahren 2021 und 2022. In den Jahren 2023 bis 2025 gelingt der unmittelbare Ausgleich nicht, allerdings ist ausreichend Liquidität oberhalb des Liquiditätspuffers vorhanden, so dass eine Kompensation aus eigener Finanzkraft erfolgen kann.

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Bad Vilbel, den 02. November 2020

(Dr. Stöhr)

Bürgermeister